

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
per Fax: +43 1 7158258

Wien, 05.05.2026

Beschwerdeführer:

Belangte Behörde: Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

wegen: Informationsbegehren #4486 / Antrag auf Bescheid vom 23.02.2026

SÄUMNISBESCHWERDE

gemäß Art. 132 Abs. 3 B-VG iVm § 11 Abs. 2 IFG

I. Beschwerdegegenstand

Der Beschwerdeführer hat per Schreiben vom 23.02.2026 ein Informationsbegehren #4486 gemäß § 7 Abs. 1 IFG (über die Plattform fragdenstaat.at: <https://fragdenstaat.at/a/4486>) bei der belangten Behörde eingebracht.

Die belangte Behörde bis zum jetzigen Zeitpunkt keinen Zugang zu den begehrten Informationen gewährt und auch keinen Bescheid über die teilweise oder vollständige Verweigerung des Zugangs zu den begehrten Informationen erlassen. Ebenso wenig hat die belangte Behörde sonstige verwaltungsbehördliche Akte gesetzt, um ihrer Entscheidungspflicht nachzukommen.

Da der Beschwerdeführer durch die Untätigkeit der Behörde in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt wird, stellt dieser nun nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist von zwei Monaten gemäß § 132 Abs. 3 B-VG iVm § 11 Abs. 2 IFG den

Antrag

das Bundesverwaltungsgericht möge über das am 23.02.2026 eingebrachte Begehren über den Zugang zu Information von allgemeinem Interesse entscheiden.

II. Beschwerdebegründung

Da seit dem Einlangen des Antrags bei der belangten Behörde die zweimonatige Entscheidungsfrist (§ 11 Abs. 1 IFG) abgelaufen ist, wurde der Beschwerdeführer in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt. Die Verzögerung ist zudem auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen, da diese weder durch ein schuldhaftes Verhalten des Beschwerdeführers noch durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war.